Teilbereiche I–IV

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 256 am 20.04.1973 beschlossen, das in vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 27.04.1973

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 13.05. bis 13.06.1973 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 16.06.1973

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Teilbereich II

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 19.07.1984 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 16.10.1984

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 6.9.1985 (Az.: 35.21 –) genehmigt worden.

Münster, 6.9.1985

Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 11.10.1985 bekanntgemacht worden.

Münster, den 15.10.1985

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Teilbereich I

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 28.05.1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 07.07.1976

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 7.12.1976 (Az.: 35.21-5.21) genehmigt worden.

Münster, den 7.12.1976

Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 28 vom 30.12.1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 06.01.1977

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 374 am 05.02.1992 beschlossen, das in vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 22.02.1992

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 24.02. bis 24.03.1992 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, den 25.02.1992

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 05. NOV. 1992 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 24. NOV. 1992

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 30.07.93 in Kraft getreten.

Münster, den 02.08.1993

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

GEMEINDE HILTRUP — LANDKREIS MÜNSTER

Ermächtigungsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167), die §§ 1, 2, 8 – 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373).

Festsetzungen für das gesamte Bebauungsplangebiet:

1. Art der baulichen Nutzung: Die Gebäude auf den Grundstücken Hlo II c können nur nach der Südseite oder der Gartenseite ganz oder teilweise zweigeschossig hochgeführt werden. Ihre nordseitigen bzw. straßenseitigen Dächer sind also bis zur Erdgeschoßdecke herunterzuziehen. Die Giebel der Kopfgebäude und solche, die zu einer Straße zeigen, sind stets eingeschossig auszubilden.

2. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

3. Baugestaltung:
   a) Außenwände und Dächer = In der geschlossenen Bauweise hat jeweils der gesamte in der Zeichnung dargestellte Baukörper eine einheitliche äußere Verkleidung entweder durch Ziegelsteinwände oder durch Putz zu erhalten. Die Dächer dieser Baukörper sind mit jeweils gleicher Trauf- und Firsthöhe und mit farblich einheitlicher Abdeckung herzustellen.
   Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten. Alle Gebäude – mit Ausnahme derer auf den Grundstücken Hlo Ib – sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Bei den mehr als zweigeschossigen Gebäuden sind Dachaufbauten unzulässig.
   b) Drempel = Die Drempel dürfen nicht höher als 50 cm sein.
   c) Garagen = Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 30 cm über der Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max 70 cm zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

5. Vorgärten, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen von mehr als 15 cm Höhe, gemessen von fertigen Bürgersteig aus, eingefriedigt werden. Sie sollen mit Rasen befestigt und mit bodenständigen Sträuchern, Bäumen und Blumen bepflanzt werden.

Änderungen aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 13.4.65. = 2 W

8. Änderung Bebauungsplan Hl 3a (grüner Eindruck)

Diese 8. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 12.09.2001 aufgestellt worden.

Münster, 24.09.2001

Oberbürgermeister — Schriftführer

Diese 8. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.10.2001 bis 02.11.2001 offengelegen.

Münster, 14.11.2001
Der Oberbürgermeister
I.A.
Schlüter (L.S.)
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt.-Vermessungsoberamtsrat

Diese 8. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 19.12.2001 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 14.01.2002

Tillmann (L.S.) — Kupferschmidt
Oberbürgermeister — Schriftführer

Diese 8. Änderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 28.12.2001 in Kraft getreten.

Münster, 14.01.2002
Der Oberbürgermeister
I.A.
Schlüter (L.S.)
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt.-Vermessungsoberamtsrat

Geändert durch Bebauungsplan Hl 3a in der Fassung der

1. Änderung	(1)	vom 5.8.1970
2. Änderung	(2)	vom 7.7.1971
3. Änderung	(3)	vom 10.5.1972
4. Änderung	(4)	vom 28.2.1973
5. Änderung	(5)	vom 30.1.1974
6. Änderung	(6)	vom 30.12.1974 (siehe Bebauungsplan Hl 19)

von der Genehmigung ausgeschlossen

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)

Aufgehoben durch Beb. Pl. Nr. 374

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 256 Teilbereich I

Aufgehoben durch Beb.-Plan 424

Aufhebung im Zusammenhang mit Beb. Pl. Nr. 256 – Teilbereich II Aufgehoben

Schule
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportplatz
Sportplatz
Spielplatz
Ballspielplatz
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
evgl. Kirchengemeinde
10kv Erdkabel
Bahnhof Hiltrup
Fl. 9
Fl. 10
Fl. 11
Fl. 28

Gemarkung Hiltrup
Flur 9,10 u. 28
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 3a
Hiltrup „Bahnhofstraße"

Grenzen und Fluchtlinien: Flurstücksgrenze, Eigentumsgrenzen; Geltungsbereich; Baulinie; Baugrenze (Abgrenzung der Baugebiete, soweit nicht durch Straßenbegrenzungslinien, öffentliche u. private Grünflächen oder durch die Bebauungsplangrenzen gegeben.); Straßenbegrenzungslinie; neuer Zustand; Höhen, bezieht sich auf NN

Verkehrsflächen: Öffentliche Verkehrsflächen alt; Straßenbegrenzungslinien; Öffentliche Verkehrsflächen neu; Öffentliche Parkplätze; Öffentliche Grünflächen

Vorhandene Bebauung, Bebauungsweise: I–V Geschoßzahlen vorhandener Gebäude; vorhandene Gebäude; geplante Gebäude; Umspannstelle; G Garagen, soweit nicht aus der Zeichnung erkennbar; L Lager und Gerätedurne

Münster, den 12.3.1964 — der Planverfasser — Dr.-Ing. R. Wolter + H. Hegemann + R. Bartlitz, Architekten BDA

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt. Münster, den 19.3.1964 — Dipl.-Ing. Bartlitz, Dipl.-Ing. Schlüter, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Gemeinde Hiltrup, Der Gemeindedirektor, Münster, den 12.3.1964 (Bücker) Amtsdirektor

Bezeichn. | Zwing. vorgeschr. Geschossigkeit (Vollgeschosse) | Dachneigung | Grundfl.-Zahl max | Geschoßfl.-Zahl max

WR = Reinvs Wohngebiet	WR O Ib	1 (Bungalow)	0,3	0,4
MI = Mischgebiet	WR O Ic	1	0,3	0,5 0,4
GE = Gewerbegebiet	WR O IIa	2 (Obergeschoss ausgebautes Dachgeschoss)	0,3	0,5
O = Offene Bauweise	WR O IIc	2 (sog. Einhüftig)	0,3	0,5
G = Geschl. Bauweise	WR O II	2 (Vollgeschosse)	0,3	0,6
I-V = Geschossigkeit				
a,b,c = Unterscheidungsbez.		bis 25°		
		35°-40°		
		45°-48°		
		40°-45°		
		25°-30°		

Bezeichn. | Zwing. vorgeschr. Geschossigkeit | Dachneigung | Grundfl.-Zahl max | Geschoßfl.-Zahl max

WR O II	3 (Vollgeschosse)	25°-30°	0,3	0,9
WR G II	2 "	25°-30°	0,3	0,6
WR G II	3 "	25°-30°	0,3	0,9
MI O I	1 "	25°-30°	0,4	0,4
MI O II	2 "	25°-30°	0,4	0,7
MI O II	3 "	25°-30°	0,3	0,9
MI O IV	4 (Vollgeschosse)	25°-30°	0,3	1,0
MI O V	5 "	25°-30°	0,3	1,0
MI G I	2 "	25°-30°	0,4	0,7
MI G II	3 "	25°-30°	0,3	0,9
MI O IV	4 "	25°-30°	0,3	1,0
MI O V	5 "	25°-30°	0,3	1,0
GE GI	2 "	25°-30°	0,8	1,2
Garagen		0°-30° bez. unter abgeschleppt Dächern		

Dieser Plan ist gemäß § 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.11.1961 aufgestellt worden. Hiltrup, den 13.4.1965 — Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster — (Wiemann) Bürgermeister — (Schortemer) Gemeindevertreter — (Wiemann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) der Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.3.1964 in der Zeit vom 7.9.1964 bis 6.10.1964 öffentlich einschließlich ausgelegen. Hiltrup, den 13.4.1965 — Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster — (Wiemann) Bürgermeister — (Schortemer) Gemeindevertreter — (Wiemann) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.4.1965 als Ortssatzung erlassen. Hiltrup, den 13.4.1965 — Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster — (Westrup) Bürgermeister — (Schortemer) Gemeindevertreter — (Wiemann) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) genehmigt worden. Münster, den 24. Nov. 1965. Der Regierungspräsident – 34.3a.02.52.42 – Im Auftrage: — REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (B.G.Bl. I S. 341) mit Begründung vom 21.12.1965 bis 21.1.1966 einschließlich öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 3.12.1965 bis 20.12.1965 ortsüblich bekanntgemacht worden. Münster Hiltrup, den 31.1.1966 — Amt Sankt Mauritz — Der Amtsdirektor (Bücker) — Bürgermeister — Schriftführer — AMT SANKT MAURITZ LANDKREIS MÜNSTER